



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Sasbach vom 01. Dezember 1997
in der Fassung vom 24.02.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenfreiheit.....	1
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührenhöhe	2
§ 5 Entstehung der Gebühr	3
§ 6 Fälligkeit, Zahlung	3
§ 7 Auslagen	4
§ 8 Schlussvorschriften	5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am 21.07.1997 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.02.2025:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Sasbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Sasbach.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzuordnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Sasbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben. Ist im Einzelfall die Anwendung der Zeiteinheiten nicht geboten, ist eine Gebühr von 1,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind

dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende Zahl der ZE abzurunden und angebrochene Zeiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Soweit die Leistungen in dieser Satzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer auf die Gebühren erhoben (Gebühren sind in diesem Fall als „netto“ anzusehen). Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer kann von der Gemeinde Sasbach gegenüber dem Gebührenschuldner nacherhoben werden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur

Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Sasbach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Sasbach erwachsenen Auslagen begriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für die öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a. Gebühren für Telekommunikation
- b. Reisekosten
- c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt zum 03.03.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.07.1997, mit Änderungen vom 07.12.2020 außer Kraft.

Sasbach, den 24.02.2025

Dijana Opitz

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.02.2025

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	pro	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr		
1.1.1	Verwaltungsgebühr nach Zeiteinheiten	ZE	20,00 €
1.1.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung		1,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Anträge		
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	ZE	20,00 €
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	ZE	20,00 €
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde	ZE	20,00 €
1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	ZE	20,00 €
1.4	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen (gilt nicht bei Befreiungen im Rahmen des Baurechts)	Fall	20,00 €
1.5	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt)	ZE	20,00 €
1.6	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen		
1.6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	Fall	18,00 €
1.6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, gleiches gilt für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten mit der Urschrift mit dem Vermerk "Mehrfertigung" oder "Original hat vorgelegen", soweit hierfür nicht von Amts wegen Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gleicher Vorgang gilt für: Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist)	Fall	18,00 €
1.6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	ZE	20,00 €
1.8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
1.8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	ZE	20,00 €
1.8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	ZE	20,00 €
1.9	Gutachten (Augenscheine) Gutachten, amtliche Inaugenscheinnahme	ZE	20,00 €
1.10	Fotokopien und Ausfertigungen (Fall = je Seite)		
1.10.1	im Format A4 für Farbkopien	Fall	1,30 €
1.10.2	im Format A4 für Kopien in schwarz-weiß	Fall	0,80 €
1.10.3	im Format A3 für Farbkopien	Fall	3,00 €
1.10.4	im Format A3 für Kopien in schwarz-weiß	Fall	1,00 €
1.10.5	bei größeren Formaten je Seite	Fall	6,00 €
1.10.6	Scan pro Seite mit E-Mail-Zustellung an den Empfänger	Fall	0,50 €
1.10.7	Auszüge aus Akten und digitalen Akten	Fall	20,00 €
1.11	Faxe		
	Für den Versand pauschal	Fall	3,50 €
	Zuzüglich pro versandter Seite	Fall	1,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	pro	Gebühr
2.	Öffentliche Leistungen des Standesamtes und Personenstandswesen		
2.1	Kirchenaustrittsverfahren		
2.1.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	Fall	50,00 €
2.1.2	Im Übrigen wird auf das PStG-DVO verwiesen.		
3.	Öffentliche Leistungen des Bauwesens		
3.1	Bauordnungsrecht		
3.1.1	Festsetzung einer Haus- oder Gebäudenummer, Gebäudenummerbescheid nach § 126 BauGB	ZE	20,00 €
3.1.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB inkl. Prüfung nach § 29 Abs. 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	Fall	Wert bis 5.000 €: 20,00 €/Fall Wert v. 5.000 € bis 25.000 €: 40 €/Fall Wert v. 25.000 € bis 50.000 €: 60 € Wert ü. 50.000 €: 80 €
3.1.3	Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufrechts (bei erheblichem Zeitaufwand oder begründeten Erschwernissen)	ZE	20,00 €
3.1.4	Genehmigungsverfahren der Wasserversorgung und Entwässerung		
	Berechnung nach Bauwert bis 150.000 €	Fall	80,00 €
	über 150.000 €	Fall	150,00 €
	zusätzlich		
	bei erheblichem Zeitaufwand oder begründeten Erschwernissen	ZE	20,00 €
3.1.5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	ZE	20,00 €
3.1.6	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	ZE	20,00 €
3.2	Auskünfte und Übersendungen im Bauplanungsrecht		
3.2.1	Bauplanungsrechtliche Auskünfte, Grundstücksauskünfte	Fall	40,00 €
3.2.2	Auskünfte aus dem Liegenschaftsregister, nichtamtliches GIS	Fall	30,00 €
3.2.3	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	Fall	25,00 €
3.2.4	Negativauskunft aus dem Baulastenverzeichnis	Fall	25,00 €
3.2.5	Auskunft aus Bauaktenarchiv	ZE	20,00 €
3.2.6	Übersendung von Auskünften (Planauszügen)	Fall	40,00 €
4.	Öffentliche Leistungen des Rechnungsamtes		
4.1	Gemeindekasse und Steuern		
4.1.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	Fall	20,00 €
4.1.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	Fall	20,00 €
4.2	Aufforderung zur Anmeldung eines Hundes zur Veranlagung nach ergebnislosem Erstschreiben	Fall	40,00 €
5.	Öffentliche Leistungen der Ortspolizeibehörde		
5.1	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	Fall	250,00 €
5.2	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen, Zubehör, ... die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	Fall	150,00 €
	zusätzlich Fahrzeugverfahrgsgebühren	Tag	80,00 €
5.3	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	ZE	20,00 €
5.4	Bestattungsrecht		
5.4.1	Ausstellung eines Leichenpasses	Fall	40,00 €
5.4.2	Bestattungsanordnung	Fall	40,00 €
5.4.3	Ausnahmebewilligung zur Beisetzung der Asche an anderen Orten gemäß § 33 BestattG	Fall	40,00 €
5.4.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 35 BestattG)	Fall	40,00 €
5.4.5	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen nach dem Bestattungsgesetz u.a. Urnenanforderung, Urnenannahmegenehmigung	Fall	20,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	pro	Gebühr
5.5	Feiertagsrecht		
5.5.1	Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz	Fall	70,00 €
5.6	Gewerbesachen		
5.6.1	Gewerbeanmeldung	Fall	25,00 €
5.6.2	Gewerbeummeldung	Fall	25,00 €
5.6.3	Gewerbeabmeldung	Fall	25,00 €
5.6.4	Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister/Gewerbekartei	Fall	18,00 €
5.6.5	Erteilung von erweiterten Auskünften aus der Gewerbekartei	Fall	25,00 €
5.6.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	Fall	4.000,00 €
5.6.7	Bestätigung des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	ZE	18,00 €
5.6.8	Erteilung von Zweitschriften für Gewerbeummeldungen	Fall	18,00 €
5.7	Gaststättenrecht		
5.7.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)		
	für den ersten Tag	Tag	25,00 €
	für jeden weiteren Tag	Tag	20,00 €
5.8	Straßenrechtliche Sondernutzung soweit nicht durch Sondernutzungssatzung bereits geregelt		
5.8.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	ZE	20,00 €
5.9	Öffentliche Leistungen des Bürgerservice		
5.9.1	Fundsachen		
5.9.1.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
	bei Sachen bis zu 50 € Wert	Fall	10,00 €
	bei Sachen über 50 € Wert		
	sowie Schlüssel für Kraftfahrzeuge, Eingangstüren und Schließanlagen	Fall	18,00 €
	bei Tieren		
	hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	ZE	18,00 €
6.	Melderecht		
6.1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	Fall	18,00 €
6.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 u. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	Fall	18,00 €
6.1.3	Erweiterte Auskunft mit Unterrichtung des Betroffenen (§ 45 Abs. 1 BMG)	Fall	30,00 €
6.1.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenbearbeitung gegeben wird (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 3 BMG)	Fall	50,00 €
6.1.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	Fall	20,00 €
6.1.6	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	Fall	18,00 €
6.1.7	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	Fall	18,00 €
6.1.8	elektronische Meldebescheinigungen sind gebührenfrei (§ 18 Abs. 3 BMG)		
6.1.9	Bestätigung der Steueridentifikationsnummer	Fall	10,00 €
6.2	Gebührenfrei sind		
6.2.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)		
6.2.2	Die Auskunft an den Betroffenen (Selbstauskunft, § 10 BMG)		
6.2.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)		
6.2.4	Die Einrichtung von Übermittlungs- sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 51 BMG)		
6.3	Fischereischeine		
	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.		
6.3.1	Jahresfischereischein	Fall	36,00 €
	Bei Verlängerung	Fall	20,00 €
6.3.2	Fischereischein auf Lebenszeit	Fall	36,00 €
6.3.3	Jugendfischereischein	Fall	30,00 €
	Bei Verlängerung	Fall	18,00 €
6.3.4	Einzahlung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit und Jahresfischereischeinen	Fall	18,00 €
6.3.5	Gebühren der Fischereiabgabe pro Kalenderjahr	Fall	12,00 €
	unterliegen der Änderung/ Erhebung landesrechtlicher Regelungen (§ 12 Abs. 1 LFischVO)		
	In den übrigen Fällen wird auf § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung verwiesen.		